Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Pest der kleinen Wiederkäuer (Peste de petits ruminants, PPR)

Kurzübersicht: Die Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung der Schafe und Ziegen, die mit dem Erreger der Rinderpest genetisch eng verwandt ist. Es handelt sich um eine Tierseuche der Kategorie A die innerhalb der Union unverzüglich gemeldet und bekämpft werden muss.
In Afrika und weiten Teilen Asiens ist die Pest der kleinen Wiederkäuer endemisch. In der Türkei treten seit 2005 jährlich Fälle von PPR auf. Im Juni 2018 wurde in Bulgarien erstmals PPR nachgewiesen. Seit Sommer 2024 werden Ausbrüche in Griechenland und Rumänien gemeldet, seit Januar 2025 in Ungarn.

Infektionsgefahr für Menschen (Zoonose): Nein.

Erreger / Ansteckung: Die Pest der kleinen Wiederkäuer wird über direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Ausscheidungen sowie der Inhalation von erregerhaltigem Material übertragen. Das Virus wird über die Tränenflüssigkeit, Nasen- und Rachensekrete sowie dem Kot und Urin bereits vor der Ausprägung von klinischen Symptomen sowie beim symptomlosen Verlauf ausgeschieden.

Symptome bei Tieren: Es gibt unterschiedliche Verlaufsformen, die von perakut (plötzlicher Tod) bis chronisch reichen. Häufig tritt hohes Fieber mit schwerwiegenden Entzündungen und Läsionen im Maul und am Zahnfleisch auf. Durch den wässrigen Nasen- und Augenausfluss bilden sich Krusten an den Augen und Nasenlöchern. Weitere Symptome sind Futterverweigerung, Verstopfung oder Durchfall sowie Lungenentzündungen. Viele der Tiere verenden. Tiere, die eine Infektion überstehen, sind immun gegenüber Reinfektionen. Die Symptome ähneln auch denen der Blauzungenkrankheit und Maul- und Klauenseuche.

Sterblichkeit: Es gibt dramatische Krankheitsverläufe mit einer Sterblichkeit von bis zu 100 Prozent, die sich schnell ausbreiten können.

Wirtschaftliche Folgen: Für eine betroffene Region entstehen Einbußen durch Handelshemmnisse wie Stallpflicht, Sperrzonen, Abbruch von Handelsbeziehungen. Bei einer amtlich angeordneten Bestandstötung erfolgt eine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse und das Land Hessen.

Prävention: Sehr gute Biosicherheitsvorkehrungen und Hygiene an den Ställen.

Mögliche Maßnahmen bei Ausbruch: Wird die Pest der kleinen Wiederkäuer bei einem Tier festgestellt, muss der ganze Bestand eines Hofes getötet und unschädlich beseitigt werden, damit die Tierseuche sich nicht weiter ausbreitet.

Rechtsgrundlagen: VO (EU) 2016/429, DVO (EU) 2018/1882, DVO 2020/2002, Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, Tiergesundheitsgesetz.

Stand 06.05.2025